

## Die Organisation der Beerdigung

von Rechtsanwalt G. Brüggem

### Wer ist dafür zuständig?

Die Beerdigung des Verstorbenen muss organisiert werden. Berechtigt und verpflichtet ist hierzu, wer die Totenfürsorge hat. Diese obliegt gewohnheitsrechtlich den nächsten Angehörigen. Der Bestattungspflicht der Angehörigen liegt das Recht der Totenfürsorge zugrunde, das als privatrechtliche Position Ausfluss bzw. Nachwirkung des familienrechtlichen Verhältnisses ist, das den Verstorbenen bei Lebzeiten mit den Hinterbliebenen verbunden hat und über den Tod hinaus fort dauert. Die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Bestattung überträgt und überlässt der Staat zunächst den Angehörigen, weil entsprechend den tradierten Anschauungen des ganz überwiegenden Teils der Bevölkerung und nach alltäglicher Praxis davon auszugehen ist, dass diese ihrem verstorbenen Familienmitglied eine würdige Bestattung bereiten. Erst wenn keine Angehörigen vorhanden sind oder (rechtzeitig) für die Bestattung sorgen, greift er mit den Mitteln des Ordnungsrechts zum Zwecke der Gefahrenabwehr ein<sup>1</sup>. Die Angehörigen haben das Bestimmungsrecht und die Pflicht zur Totenfürsorge in folgender Reihenfolge:

1. Der Ehe- oder Lebenspartner des Verstorbenen
2. Die Kinder des Verstorbenen
3. Die Eltern des Verstorbenen
4. Die Geschwister des Verstorbenen

Wenn es zum Streit kommen sollte, wie das Bestimmungsrecht ausgeübt werden soll, steht jedenfalls den Ordnungsbehörden kein Recht zu, nach Bestattungsrecht zu entscheiden, wer das Bestimmungsrecht ausüben darf<sup>2</sup>. Gegebenenfalls muss das Zivilgericht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes angerufen und um Entscheidung gebeten werden.

### Was gilt es zu beachten?

Als Erstes gilt es, den Willen des Verstorbenen zu beachten. Es muss daher als Erstes festgestellt werden, ob der Verstorbene Anweisungen hinterlassen hat, wie im Falle seines Todes verfahren werden soll, insbesondere, ob er Bestimmung getroffen hat, wie seine Beerdigung organisiert werden soll. Bei der Ausgestaltung der Beerdigung können die Angehörigen sich der Unterstützung eines Beerdigungsinstituts bedienen.

<sup>1</sup> OVG NRW, Beschl. v. 01.06.2007, Az. 19 B 675/07, Rn. 13, zitiert nach Juris (eingesehen am 04.03.2009).

<sup>2</sup> OVG NRW, Beschl. v. 01.06.2007, Az. 19 B 675/07, Rn. 13, zitiert nach Juris (eingesehen am 04.03.2009).

### Wer trägt die Bestattungskosten?

Gemäß § 1968 BGB gilt: Der Erbe trägt die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Dies können die Angehörigen sein, müssen es aber nicht sein. Es gilt zu unterscheiden zwischen der zivilrechtlichen Kostentragungspflicht und der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht. Die Angehörigen trifft nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts eine Bestattungspflicht. Die öffentlich-rechtliche Pflicht, für die Bestattung eines nahen Angehörigen zu sorgen, ist nämlich nicht mit der zivilrechtlichen Pflicht identisch, die Beisetzungskosten zu tragen. Die zivilrechtlichen Vorschriften über die Kostentragungspflicht enthalten keine rechtliche Vorgabe für den Kreis der nach öffentlichem Recht Bestattungspflichtigen<sup>3</sup>. Kommt es also zu keiner Bestattung durch die Angehörigen, kann die zuständige Ordnungsbehörde von dem Bestattungspflichtigen, der seiner Bestattungspflicht nicht nachgekommen ist, den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die durch die Ersatzvornahme entstanden sind. Dieser kann ggf. zivilrechtlich Rückgriff bei den Erben des Verstorbenen nehmen, wenn es solche gibt.

---

<sup>3</sup> VG Stade, Urt. v. 27.07.2006, Az. 1 A 539/05, Rn. 19, zitiert nach Juris (eingesehen am 04.01.2009) unter Berufung auf BVerwG, Beschluss vom 19. August 1994 - 1 B 149/94-; VGH Mannheim, Urteil vom 5. Dezember 1996 - 1 S 1366/96 -, in Juris; OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Dezember 2002 - 8 LA 158/02 - und Beschluss vom 19. Mai 2003 - 8 ME 76/03 -; Urteil der Kammer vom 18. Februar 2004 - 1 A 681/03.